

Kommentare und Berichte

Vergangenheitsbewältigung im Anwaltsstand

Ein autobiographischer Bericht

Daß die aufsteigende bürgerliche Laufbahn des hannoverschen Anwaltsnotars H. plötzlich abbrach, darf er sich selbst zuschreiben. Wer inmitten einer restaurativen Welle von Nazi-Nostalgie darauf beharrt, auch ein ehemals hoher Naziführer stehe wie jeder andere Bürger unter dem Gesetz, der muß wissen, was er sich damit antut. Feinde bezeichnen H. als eitel oder verrannt, Freunde als prinzipientreu, die meisten aber als unklug und starrsinnig. Doch trieb ihn wohl eher ein redlich-tumber Glaube an die Unverzichtbarkeit des Gebotes von der Gleichheit aller vor dem Gesetz.

H., als mehrfach verwundeter und dekoriertes Frontoffizier aus dem Zweiten Weltkrieg heimgekehrt, hatte sich eine florierende Anwaltspraxis in Hannover aufgebaut. Schon nach wenigen Jahren wurde er in den Vorstand der Rechtsanwaltskammer, kurz darauf zu deren Erstem Vizepräsidenten, bald auch in den Vorstand der Notarkammer und nach wenigen Jahren zu deren Präsident gewählt. Die anderen bundesdeutschen Notarkammerpräsidenten beriefen ihn bereits wenige Monate später in ihr Präsidium. Im November 1972 erhielt er – die unteren Stufen überspringend – das Bundesverdienstkreuz I. Klasse wegen besonderer Verdienste um Rechtspflege und Berufspolitik, namentlich um die Juristenausbildung. All das kam natürlich auch seiner Industrie-, Wirtschafts- und Versicherungspraxis zugute. Das Verhängnis kündigte sich 1965 an, unmerklich, trivial, in Form einer Personalakte. Wie H. ihr als Berichterstatter der Rechtsanwaltskammer entnahm, handelte es sich um einen Dr. Karl Schmidt-Rux. Auch dieser hatte eine steile Karriere aufzuweisen. Als Oberregierungsrat der Finanzverwaltung in Danzig durch die Wirren des Kriegsendes nach Hannover verschlagen, hatte er als Steuerberater soviel Geltung und Ansehen erworben, daß seine Kollegen ihn zum Präsidenten ihrer Kammer gewählt hatten. Nun bewarb er sich auch um die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. H. hatte zu prüfen, ob die Voraussetzungen bestanden. Nach der Bundesrechtsanwaltsordnung (§ 7 Ziff. 5) darf Rechtsanwalt nur werden, wer sich in seinem – auch politischen – Werdegang keines Verhaltens schuldig gemacht hat, »das ihn unwürdig erscheinen läßt, den Beruf eines Rechtsanwalts auszuüben.« Anscheinend gab es hier keine Bedenken. Auch Politik spielte im Lebenslauf des Herrn Schmidt-Rux keine Rolle. Freilich gab es ein Hindernis: nach den Richtlinien für die Ausübung des Anwaltsberufes, die von den 23 Präsidenten der Rechtsanwaltskammern festgelegt werden, durfte kein Rechtsanwalt mit einem Steuerberater sich auch nur zu einer Bürogemeinschaft zusammenschließen, geschweige denn selbst Steuerberater sein. Der in dieser Richtlinie ausgedrückte Anwaltshochmut hatte H. schon längst mißfallen. Er verabredete mit Schmidt-Rux, dessen offenbar besonders dazu geeigneten Fall als Bahnbrecher gegen diese Richtlinie durch die Instanzen zu treiben. Mit Erfolg: Der Bundesgerichtshof erklärte sie 1968 in einem aufsehenerregenden Urteil für ungültig. Schmidt-Rux wurde Rechtsanwalt. Wäh-

rend der nächsten Jahren stieg er, während H. ihn wieder aus den Augen verlor, zu einem der mächtigsten Männer in Hannover auf. Als zunächst steuerrechtlicher, dann auch anwaltlicher Ratgeber der Zeitungsverlegerin Luise Madsack war er schließlich deren »graue Eminenz« (Branchenjargon) geworden. Der Großverlegerin aber gehört die heute zweitgrößte Regionalzeitung der Bundesrepublik mit einer Gesamtauflage von 425 000 Exemplaren. Mit Nebenausgaben, von ihr geprägten Lokalzeitungen, »Maternverträgen« mit etwa einem Dutzend von ihr täglich mit dem Hauptteil belieferten »Mantelblättern« und sonstigen Ablegern beherrscht sie monopolähnlich die niedersächsische Zeitungsszene. Über maßgebende Beteiligungen seiner Klientin wurde Schmidt-Rux bald auch Aufsichtsratsvorsitzender der »Stuttgarter Zeitung« und Aufsichtsratsmitglied des »Münchner Merkur«. Unter dem Einfluß des Dr. Karl Schmidt-Rux entstand eine niedersächsische Presselandschaft einer CDU-nahen, langweilig-biedereren, nur gelegentlich durch »Systemveränderer« gestörten, aber heilen und das »liebe Alte« verehrenden Welt.

In sie hinein schlug wie ein Blitz die Enthüllung des STERN vom 30. April 1975, der angeblich während der Kriegszeit in Danzig als Oberregierungsrat tätige Schmidt-Rux sei in Wahrheit Karl Schmidt-Römer, der vertraute Berater des berüchtigten, 1946 in Abwesenheit zum Tode verurteilten Kriegsverbrechers Martin Bormann, Chefs der »Parteikanzlei des Führers«. Im Korps der »Politischen Leiter«, auch »Führerkorps der NSDAP« genannt, hatte Schmidt-Römer den Grad eines Reichsamtsleiters. Das war bis zur Einführung des Ranges »Reichsleiter« im Jahre 1933 die Bezeichnung der höchsten Funktion in diesem Korps überhaupt gewesen. Die Aufgabe des Korps, das nominell Hitler persönlich, tatsächlich aber seit 1941 Bormann unterstanden hatte, war die Verbreitung von Nazi-Propaganda und die Überwachung der politischen Haltung jedes einzelnen Deutschen. Die höheren Funktionäre bis hinunter zum »Ortsgruppenleiter« erhielten entsprechende Vorschriften und Anweisungen schriftlich, durften sie aber selbst nur mündlich weitergeben. Die unteren Funktionäre wie »Blockleiter« und »Hauswarte« hatten alle Personen, welche die Regierung kritisierten, ausländische Rundfunksender abhörten oder politische Witze verbreiteten, den Ortsgruppenleitern zu melden. Die legten darüber Karteien an mit dem Ziel, jederzeit ein Urteil über die politische Zuverlässigkeit jedes einzelnen Bürgers bilden zu können. Sie arbeiteten mit der Gestapo oder dem SD zusammen, sie gingen aber auch selbst soweit, mißliebige Personen zu verhaften und in Konzentrationslager einzuliefern. Ferner war das Korps der politischen Leiter an allen Aktionen gegen die Juden beteiligt. Es hatte mit anderen Naziorganisationen zusammen das Pogrom vom 9. und 10. November 1938 vorbereitet und wurde durch Druckschriften jedenfalls noch im August 1944 über die weiteren Schicksale verschleppter Juden unterrichtet. Die Politischen Leiter spielten eine wichtige Rolle bei der Durchführung des Zwangsarbeitsprogramms und der Behandlung von Fremdarbeitern. Sie hatten insbesondere zu verhüten, daß »politisch unzuverlässige Betriebsführer der Sorge für die Ostarbeiter zuviel Aufmerksamkeit« zuwendeten. Das Führerkorps hatte die Abtreibung von Schwangerschaften der weiblichen Sklavenarbeiterinnen und deren anschließende Verbringung in Konzentrationslager zu veranlassen. Auch mußten die Politischen Leiter laut Rundscheiben vom 25. November 1943 Bormann jeden Fall einer milden Behandlung von Kriegsgefangenen melden.

Die »Parteikanzlei«, in der Reichsamtsleiter Schmidt-Römer dem Bormann gedient hatte, ist etwa mit Politbüros unter kommunistischen Staatsführungen zu vergleichen. Ihr Leiter Bormann hatte Ministerrang. Nach einem Führererlaß vom 29. Mai 1941 war er »an der gesamten Rechtssetzungstätigkeit der Reichsregierung zu beteiligen.« Nachdem er 1943 auch »Persönlicher Sekretär des Führers« geworden

war, entstand ohne ihn kein »Führererlaß« (das war das oberste Gesetz im Dritten Reich). Er hatte eine absolut beherrschende Stellung im »Führerhauptquartier«, war zugleich Super- und Kontrollminister der Regierung des Reiches geworden. »Der Sekretär des Führers hatte die Regierung übernommen« (so Broszat, in: dtv – Weltgeschichte des 20. Jahrhunderts, Band 9, Seite 391 ff.).

War es richtig, daß Schmidt-Rux dieser Schmidt-Römer war, so gehörte er – im modernen Jargon gesprochen – als einer der »Rädelsführer« der »Hitler-Bormann-Bande« an, die mehr Leid über die Menschheit und auch unser Volk gebracht hat als sonst irgend jemand in der Neuzeit. Diese Leute begingen ihre grauenhaften Verbrechen unter dem Schutz derjenigen Soldaten, die sie in raffiniertester Weise irreführt und für den »Heldentod« programmiert hatten. Die Missetaten heutiger kleiner Terroristengruppen sind uns unerträglich. Die Untaten derjenigen aber, die die ganze Macht des Staates zur Terrorisierung der Menschen einsetzten, waren unvergleichlich schlimmer.

Und Schmidt-Rux war dieser Schmidt-Römer! Er teilte es in einer »Dokumentation« an das Präsidium der Rechtsanwaltskammer Celle am 9. Oktober 1975 selbst mit. Darin schilderte er freilich, er sei nur scheinbar Politischer Leiter, nicht aber ein solcher im eigentlichen Sinne und jedenfalls ohne Befugnisse zur eigentlichen parteipolitischen Tätigkeit gewesen. Zwar habe er dieselben Uniformen und Embleme wie die »eigentlichen« Politischen Leiter getragen, dieses jedoch nur, weil die Absicht, Funktionäre seiner Art durch andere Rangabzeichen von den Politischen Leitern zu unterscheiden, nicht mehr verwirklicht worden sei; der Grad des »Reichsamtseleiters« sei ihm nur als »Ehrenrang« verliehen worden. Diese Ehrung wäre freilich nicht zu erklären, wenn Schmidt-Rux, wie er versichert (und durch zwei der nach Kriegsende beliebten »Persil-Bescheinigungen«, darunter eines »Parteienossen« belegen will) »nicht stur« die Maximen der NSDAP befolgt, sondern ihr kritisch gegenüber gestanden hätte. Mag sein. Nach seiner SA-Personalakte war er in der »Sturmabteilung« (SA), Hitlers-Schlägertruppe, Obersturmführer. Schmidt-Rux gab dem STERN damals seine Gegendarstellung zum Abdruck. Er durfte darauf vertrauen, daß das anzuwendende Pressegesetz Hamburgs den Abdruck von Gegendarstellungen ohne Rücksicht auf ihren Wahrheitsgehalt vorschrieb. Er rief die Gerichte an, als der STERN ablehnte. Aber die Gegendarstellung bewog Landgericht wie Oberlandesgericht zu einer bemerkenswerten Grenzziehung: Eine Gegendarstellung, die in einem solchen Maße irreführend sei, brauche trotz jenes Rechtssatzes nicht abgedruckt zu werden. Indes kann das alles dahinstehen. Uns interessiert nicht der Mann Schmidt-Rux, was er war und was er tat, ob er sich deswegen schämte oder nicht. Uns interessiert der sittliche Zustand einer Gesellschaft, für die eine solch hohe Position in der Nazipartei noch 30 Jahre später Rechtfertigung genug war, um eine Unredlichkeit zu verzeihen, die Leuten geringeren Ranges oder Nicht-Nationalsozialisten die berufliche Stellung kostet.

Wir können uns daher damit begnügen, daß Schmidt-Rux es bei seinem Zulassungsgesuch für geraten hielt, seine Tätigkeit für Hitler und Bormann zu verschweigen. Doch wollen wir auch seine Entschuldigung dafür mitteilen, um dem Leser ein objektives Bild zu ermöglichen. Schmidt-Rux schrieb der Rechtsanwaltskammer, als alter Beamter wisse er zwischen »Beschäftigung« und »Tätigkeit« zu unterscheiden. Er sei anlässlich seines Zulassungsgesuches nur danach gefragt worden, »welche Beschäftigung er ausgeübt« habe, nachdem er das zweite juristische Staatsexamen bestanden hatte. »Beschäftigungsbehörde« sei aber das Oberfinanzpräsidium Danzig gewesen. Seine »Tätigkeit« (nach der ja nicht gefragt worden sei!) habe er von 1940 bis 1945 freilich in der Parteikanzlei ausgeübt. Wir möchten uns dazu jeden Kommentar ersparen.

Niedersachsens Gesellschaft war schockiert. Zwar nicht wegen der politischen Laufbahn des mächtigen Mannes. Hatte man sich doch längst auf eine bestimmte Form der Bewältigung der braunen Vergangenheit schweigend verständigt: sobald die alliierten Militärregierungen die »Entnazifizierung« in deutsche Hände gelegt hatten (1946), waren alle Bagatellfälle in einem rehabilitierenden Sinne im Schnellverfahren durchgepeitscht, die »großen Fische« aber auf später – praktisch auf den Sankt Nimmerleinstag – verschoben worden. Beamtenrechtliche Nachteile (etwa Pensionsverlust), die den zahlreichen entnazifizierten Angehörigen des öffentlichen Dienstes entstanden waren, wurden durch die in der Folge des Artikels 131 des Grundgesetzes entstandenen Gesetze weitgehend wieder beseitigt. Die Sünden der Nazizeit lud man, ohne sich freilich zu ihnen zu bekennen, als Sündenböcken den damit als kriminell aus der Gesellschaft ausgestoßenen Henkersknechten und Todesschützen auf, während die Propagandisten und Infiltratoren, die jene doch erst indoktriniert, manipuliert, fanatisiert und damit zu Verbrechen programmiert hatten, gesellschaftlich voll integriert wurden. Nein, über die Taten und Untaten des Dr. Schmidt-Rux war man nicht schockiert, nur darüber, daß diese von einer Illustrierten so taktlos ausposaunt wurden in einer Zeit, in der man die früheren Nazifunktionäre als Bundesgenossen gegen »Systemveränderer« akzeptiert hatte.

H. kam es auf diesen Aspekt nicht an. Zwar hatte er schon im Kriege Verachtung gegenüber solchen Leuten empfunden, die in brauner Uniform von hinten denen an der Front zuriefen, sie sollten aushalten, während sie »an der Heimatfront« Kriegsgegner ausspähten und mit tödlichen Folgen denunzierten. H. war der Meinung gewesen, wer einen Krieg anzettelte, sollte ihn auch führen und nicht andere ins Feuer schicken. Jedoch war ihm Person wie politische Biographie des Schmidt-Rux (wie wir ihn weiter nennen wollen) gleichgültig. H. hätte z. B. einem Kommunisten oder Pazifisten gegenüber genauso gehandelt. Für ihn stand allein auf dem Spiele, daß hier jemand seine Zulassung erschlichen hatte. H. stellte sich die Frage, ob diese Unredlichkeit ein Verhalten im Sinne der Bundesrechtsanwaltsordnung sei, das den Schmidt-Rux unwürdig erscheinen ließe, den Beruf eines Rechtsanwaltes auszuüben. H. fragte und prüfte sich, ob er als Berichterstatter der Rechtsanwaltskammer, wäre die Aufklärung durch den STERN schon damals geschehen, gegen die Zulassung hätte stimmen müssen. Denn für diesen Fall ist der Gesetzesbefehl (§ 14 Bundesrechtsanwaltsordnung) streng: »Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist zurückzunehmen, wenn zu der Zeit, als die Zulassung erteilt wurde, nicht bekannt war, daß Umstände vorlagen, aus denen sie hätte versagt werden müssen!«

H. studierte alle Entscheidungen der anwaltlichen Ehrengerichtshöfe bis zurück ins Jahr 1949. Danach gab es für ihn keinen Zweifel mehr, daß von rechtswegen kein Weg daran vorbeiführe, die Zulassung des Schmidt-Rux zurückzunehmen. Zwar hatten die Ehrengerichte mehrfach auch führende Nationalsozialisten zur Rechtsanwaltschaft zugelassen, freilich nur ausnahmsweise, wenn ihnen etwa Widerstand gegen Befehle ihrer Parteiobere aus rechtsstaatlicher Gesinnung heraus o. ä. zugute zu halten war. Niemals aber dann, wenn die Bewerber über ihre politische Vergangenheit zu täuschen versucht hatten. Typisch ist die Entscheidung des bayerischen Ehrengerichtshofs vom 23. März 1950. Dieser nahm zu Gunsten eines ehemaligen Untersturmführers A. an, er habe sich durch sein Verschweigen seines nationalsozialistischen Dienstgrades den Beruf eines Anwalts sichern wollen aus Sorge um seine Familie, mit welcher er aus dem Sudetenland ausgewiesen worden war, daß er jedoch nicht »durch die bittere Not getrieben bei der Sicherung seiner weiteren Zukunft zu unehrlichen Methoden greifen müßte . . . Der Rechtsanwalt ist in seinem Beruf ein Hüter des Rechts. Er hat mitzuwirken, daß die Rechtsverfolgung in einer ehrlichen Weise abläuft und daß das Recht und nicht das Unrecht obsiegt.

Unehrlichkeit bei der Berufssicherung, wie sie in dem Verhalten des A. zutage getreten sind, sind daher eines Rechtsanwalts unwürdig und rechtfertigen die Versagung der Zulassung.« Das war also im Vergleich zu Schmidt-Rux ein ganz kleiner, untergeordneter Nazifunktionär gewesen, und er hatte seine beruflichen Chancen aus Sorge um seine Familie nicht aufs Spiel setzen wollen, während der Reichsamtsleiter Schmidt-Rux zur Zeit des Zulassungsschwindels ein etablierter und wohlhabender Steuerberater gewesen war.

H. trug dieses alles mehrfach schriftlich und in einer Sitzung vom 27. August 1975 auch lange und eingehend mündlich dem Vorstände der Rechtsanwaltskammer in Celle vor. In diesem zeigten sich bereits die beiden Tendenzen, die überhaupt in der Folgezeit allgemein Platz griffen. Die eine, legalistische, sah den Fall rechtsähnlich dem eines Linksextremisten an, der sich in den öffentlichen Dienst hineinschwindelte. Die Mehrheitsmeinung ging um diesen, nach dem Gesetz allein wesentlichen, Punkt der Täuschung geflissentlich herum. Sie machte Zeitablauf seit 1945 geltend und ferner, dem Schmidt-Rux sei keine persönliche Teilnahme an Erschießungen oder dergleichen Gewalttaten nachzuweisen. Ein Vorstandsmitglied hat das in der Anwaltszeitung »einspruch« Nr. 5 vom September 1975 so formuliert: »Ein Mensch, der gefehlt hat, hat doch nach 30 Jahren das Recht, in Ruhe gelassen zu werden. Wir haben heute andere Sorgen. Man sollte auch solche alten Klamotten nicht aufwärmen, damit machen wir uns lächerlich.« Als hätte Schmidt-Rux seine Rädelsführerrolle im zwölfjährigen Dritten Reich durch 30 Jahre Not und Elend wieder gutgemacht!

Die mehrstündige Diskussion endete damit, daß eine große Mehrheit nicht nur die Zulassungsrücknahme, sondern auch nur eine weitere Überprüfung der politischen Rolle, die Schmidt-Rux in der Parteikanzlei gespielt hatte, ablehnte.

Der sonst stets engagierte und lebhaftige H. fiel für den Rest der Sitzung in nachdenkliches Schweigen. Einigen Wenigen, die ihn hierauf beim Abschied ansprachen, entgegnete er, mit dem Beschluß zu Gunsten des Schmidt-Rux könne er nicht fertigwerden. Seinem Begleiter auf der Rückfahrt nach Hannover deutete er an, er werde sich nun von allen anwaltlichen Ehrenämtern zurückziehen müssen. Nach fünf Tagen des Bedenkens schrieb er dem Vorstand u. a.:

»Ich lege mein Amt als Mitglied des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer nieder. Denn die Beschlüsse der Vorstandsmehrheit vom 27. 8. 1975, gegen Rechtsanwalt Dr. Schmidt-Rux weder die Rücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft anzuregen, noch auch nur wegen seiner politischen Position bis 1945 weiter zu ermitteln, kann ich nicht mitverantworten. Sie verstoßen gegen das Gesetz und den Gleichbehandlungsgrundsatz und damit gegen die verfassungsmäßige Ordnung, die zu wahren wir bei Gott geschworen haben . . . Es tut mir weh, aus einem Kollegium zu scheiden, dem ich über 12 Jahre u. a. als Abteilungsleiter, Pressesprecher und Erster Vizepräsident angehört und in dem noch lange zu wirken ich gehofft habe. Auch fürchte ich mich vor den Feindseligkeiten und Maßnahmen, die ich mit diesem Schritt erneut auf mich lenke. Ich kann es aber anders nicht mit meinem Eid und Gewissen vereinbaren. Ich denke auch an die jungen Soldaten, die ich damals in den Tod geführt habe – nicht ahnend, daß wir nicht die abendländische Kultur, sondern zynische, eigensüchtige, sybaritische, brutale Machtgier schützten. Ich denke weiter an die beklagenswerte Rolle der Juristen in jener Zeit, die bösen Gewissens die Untaten der Machthaber duldeten und nicht wagten, Rechtsbrüche vor der Öffentlichkeit aufzudecken. Möge mein Schritt Sie, sehr geehrte Herren Kollegen, aufrütteln, Ihre Entscheidung zu korrigieren.«

Dieser Appell bewog wirklich einige aus der bisherigen Mehrheit, eine erneute Verhandlung und Entscheidung zu verlangen. Sie fand mit einem merkwürdigen Ergebnis statt. Über ein Drittel blieb fern, wollte also weder Verantwortung in der einen noch der anderen Richtung tragen. Die wiederholte Abstimmung führte zur Stimmengleichheit. In diesem Falle gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Sie fiel zu Gunsten des Dr. Schmidt-Rux!

Für dieses Votum hatte Präsident Herbert Behrens einen guten Grund, freilich auch dafür, diesen Grund für sich zu behalten. Er war nämlich im entscheidenden Punkte in der genau gleichen Lage wie Schmidt-Rux! Auch Behrens hatte im Kriege nicht etwa an die Front gemußt, sondern ebenfalls im Führungskoprs der NSDAP bleiben dürfen. Als Ortsgruppenleiter hatte er in Celle die »morschen Knochen zittern« lassen. Das Nürnberger Urteil bemerkt zu den Verbrechen des Korps der Politischen Leiter der NSDAP: »Die Gau-, Kreis- und Ortsgruppenleiter nahmen in dem einen oder anderen Ausmaß daran teil.« Auch Behrens hatte diese politische Laufbahn bei seinen Wahlen zum Anwaltsfunktionär, endlich zum Präsidenten, verschwiegen. Erst ein Fernsehreporter deckte das auf. Doch ging nicht etwa ein Schrei der Empörung durch die Anwaltskammer. Ihr genügte, daß Behrens sich künftig in den Sachen seines Funktionärskameraden aus brauner Zeit der Stimme enthielt, der Stimme, die indessen, gerade zur rechten Zeit abgegeben, Schmidt-Rux noch einmal gerettet hatte.

H.s Rücktritt hatte Betroffenheit und anfänglich sogar Bedauern ausgelöst. Die von der Anwaltszeitung »einspruch« oder dem Norddeutschen Rundfunk interviewten Vorstandsmitglieder betonten, daß es an H.s ehrenhaften Motiven keinerlei Zweifel geben könne. Mehrfach fielen die Worte, H. sei der »Motor im Kammervorstand« gewesen. Behrens Vorgänger im Amte des Kammerpräsidenten schrieb H., niemand habe die Aufgaben im Kammervorstand so ernst genommen wie dieser. Als bald aber wurden andere Stimmen laut. Diese verschütteten die Diskussion um den rechtlich unwiderlegbaren Grund, Zulassungsschwindel hätte zur Zulassungsrücknahme führen müssen (und ohne die Stimme des befangenen ehemaligen Ortsgruppenleiters auch geführt), und zwar mit Verdächtigungen und Verfälschungen von H.s Motiv. Ihnen kam es darauf an, die Täuschung durch Schmidt-Rux vergessen und aus der Sache einen Fall H. zu machen. Der Lüneburger Rechtsanwalt Steindel begann. Er bezichtigte H. in einem öffentlichen Brief eines »falschen Pathos« in der Rücktritts-erklärung und der Beleidigung eines Kollegen, dem aus der Nazizeit »keinerlei persönliche Verfehlungen« vorzuwerfen seien; H. wollte nur in den Kammervorstand »als Märtyrer wiedergewählt« werden. So unsinnig der Gedanke war, jemand träge aus einem Gremium aus, nur um wieder hineinzukommen, das Beispiel machte Schule. Der Unternehmer-Pressediens »Rundblick« behauptete, H. führe »auf seine Weise Krieg gegen andere Anwälte« und habe »sein linkes Auge zugeklebt, um rechts umso schärfer sehen zu können.« Das führte zu den ersten Mandatsentziehungen.

Vergebens bat H. in einem Brief vom 15. September 1975 an alle Vorstandsmitglieder, ihn »in Frieden zurücktreten« zu lassen, nicht aber, ihn zu diffamieren und mit den Motiven seines Rücktrittes auch seine Identität zu nehmen. Es folgten weitere Schmähchriften von Steindel und anderen. Im Notarkammervorstand warfen der ehemalige Ortsgruppenleiter Behrens und Graf von Hardenberg (CDU) H. »Profilneurose« vor, als sei H. es gewesen, der den Skandal herbeigeführt und die Sache in die Öffentlichkeit posaunt hätte! Der Göttinger Strafrechtler Prof. Dr. Hans-Ludwig Schreiber war so erhitzt, daß er es in Kauf nahm, die eigene, sonst sorgsam gehegte Fassade von Toleranz und Rechtsstaatlichkeit zu zerbröckeln, als er in einem Leserbrief H.s Rücktritt als »Pharisäismus« und »provinziell« bezeichnete. Er nahm es sogar auch in Kauf, seinem wissenschaftlichen Ruf zu schaden, wenn er schrieb, es läge gegen Schmidt-Rux ersichtlich strafrechtlich kein »konkretisierbarer Verdacht« vor. Denn das war eine zu positivistische, nämlich nur auf das Rückwirkungsverbot des Grundgesetzes und auf Verjährung zu stützende Betrachtungsweise: Die Rädelsführerschaft in einer kriminellen Vereinigung ist gemäß § 129 des Strafgesetzbuches unzweifelhaft strafwürdig.

Die führende Rolle in der Kampagne übernahm bald die hannoversche Anwaltssozietät des Dr. Josef Augstein und seines Neffen Rudolf Bruder. Ersterer hatte schon dem STERN unterstellt, dieser wolle Schmidt-Rux nur erpressen. Nun ließ Augstein in der Frankfurter Rundschau abdrucken, H. veranstalte »aus Eitelkeit und mit falschem Pathos ein Schattenboxen . . . Niemand kann behaupten oder hat behauptet, Dr. Schmidt-Rux habe im Dritten Reich etwas Unehrenhaftes getan.« Da haben wir ihn wieder, den tiefen Unwillen der Reaktionäre, hinzuzulernen und zu begreifen! Millionen von Menschen, nur weil sie einem anderen Volke, einer anderen Sprachgemeinschaft, einem anderen Glauben, einer anderen Ideologie angehörten oder auch nur weil sie als Juden oder Zigeuner geboren waren, gleich ob Kinder, Mütter oder Väter, waren – oft zuvor zu Skeletten abgemagert oder bestialisch gefoltert – erschossen, ertränkt, erschlagen, vergast, zu Tode gemartert oder verstümmelt worden. Für dieses gigantische Verbrechen hatte man einen streng hierarchischen Befehlsapparat gebraucht. In einer dieser drei obersten Schaltstellen dieses Apparates tätig zu sein, das galt nunmehr, sofern man sich nur nicht selbst die Hände blutig gemacht hatte, als ehrenhaft! Wir werden sehen, daß diese Rechtfertigungsstrategie dann noch viel weiter ging.

Neffe Bruder verbreitete unterdes gegen H. eine Anzahl von gereimten Flugschriften, wobei er plagiatrisch Versmaß und Reime Gedichten von Otto H. Kühner entnahm, und zwar möglichst lange pseudonym. Diese wurden, frankiert von der Sozietät Dr. Augstein, an Juristen und Parlamentarier verstanden. Er forderte darin z. B. auf, H. »niederzumachen« und drohte: »Mein Gott, Werner, bleib zu Haus! Immer schlechter siehst Du aus. Blas doch ab den Trauermarsch, sonst kriegst noch Feuer untern Arsch.«

Es entstand eine Atmosphäre voller Aggression, wie sie Gewalttaten gebiert. Anonyme nächtliche Anrufe drohten mit Mord. Es fanden sich Leute, die das Gedachte in die Hand nahmen und H. »Feuer untern Arsch« gaben. Sie drangen in der Nacht zum 18. Dezember 1975 in die Kellergarage seines Wohnhauses ein und setzten Auto wie Garage in Brand. Die Reaktionen hierauf waren bemerkenswert. Die Staatsschutzabteilung der Polizei wies in ihrem Ermittlungsbericht vom 19. Dezember die Staatsanwaltschaft ausdrücklich auf die Möglichkeit hin, »daß allgemeinpolitische Dinge eine gewichtige Rolle spielen.« Die Staatsanwaltschaft jedoch entschied nach wenigen Tagen (ihr schriftlicher Bescheid stammt vom 2. Januar), daß mangels »konkreter Verdachtsmomente« gegen keine Person Ermittlungen zu führen, diese Ermittlungen vielmehr einzustellen seien, eine Anordnung, die bei den ermittelnden Polizeibeamten auf Unverständnis und Enttäuschung stieß.

Tätig wurde hingegen der Vorstand der Rechtsanwaltskammer. Er hatte von dem Anschlag durch eine Meldung in der Neuen Hannoverschen Presse erfahren, die freilich über die politischen Hintergründe nichts berichtet, aber aus ihrem oder des Berichterstatters Archiv ein Bild H.s hinzugefügt hatten. Wie die Rechtsanwaltskammer H. schrieb, hatte der Deutsche Anwaltsverein ihr den Zeitungsausschnitt mit der Bemerkung übergeben, ob nicht durch diese »Abbildung gegen das Verbot der unzulässigen Werbung verstoßen würde«. Die Rechtsanwaltskammer leitete gegen H. ein Disziplinarverfahren ein (das im August 1976 eingestellt wurde).

Am 24. Januar holte die Rechtsanwaltskammer zu einem neuen Schlag gegen H. aus. Sie beschloß, vom Generalstaatsanwalt ein ehrengerichtliches Verfahren gegen H. zu verlangen. Den Grund teilte Präsident Behrens H. wie folgt mit: ». . . weil Sie Ihre Behauptungen über die politische Rolle von Herrn Rechtsanwalt Dr. Schmidt-Rux während des letzten Krieges ersichtlich auf Veröffentlichungen in der Presse gestützt hatten, ohne daß Sie die Möglichkeit hatten, Ihre Angaben über die Stellung und Funktion von Herrn Dr. Schmidt-Rux anhand konkreter Unterlagen nachzu-

prüfen. Der Vorstand hält daher ihre Aussage zumindest zum gegenwärtigen – und damaligen – Zeitpunkt für weitgehend unbewiesen und ist der Auffassung, daß sie aus diesem Grunde nicht hätte erfolgen dürfen.« Dem Generalstaatsanwalt wurde mitgeteilt, daß sich diese Begründung auf H.s Rücktrittsschreiben bezog, welches »eine Pflichtverletzung« darstelle. Es wurde einfach negiert, daß der STERN-Artikel Gegenstand zweier richterlicher Instanzen gewesen war, die Schmidt-Rux Gegendarstellung als irreführend zurückgewiesen hatten, ja, daß Dr. Schmidt-Rux inzwischen seine Rolle und seine Tätigkeit bei der Parteikanzlei selbst zugegeben hatte! Die gegen H. erhobenen Vorwürfe waren so offensichtlich an den Haaren herbeigezogen, daß es auch einzelnen Vorstandsmitgliedern peinlich wurde. So kam es zu einem Berichtigungsschreiben des früheren Ortsgruppenleiters vom 30. März mit dem Inhalt, der Vorstand habe vielmehr beschlossen gehabt, »diesen Vorgang ohne Prüfung und Feststellung einer tatbestandsmäßig begangenen Standeswidrigkeit an die Staatsanwaltschaft zur Einleitung eines Ehrengerichtsverfahrens abzugeben«, der Vorstand sei hingegen nicht der Auffassung, daß H.s Verhalten nicht in Ordnung war. Auf H.s verblüffte Rückfrage, warum denn die Akte eines Kammermitgliedes an die Staatsanwaltschaft zur Einleitung eines Ehrengerichtsverfahrens abgegeben werde, wenn sein Verhalten in Ordnung sei, kam die Katze endlich aus dem Sack. Verfahrensgrund sei, so schrieb Behrens am 3. Mai an H., die Behauptung, Schmidt-Rux habe »einer verbrecherischen Organisation« angehört. Die fragliche Stelle in dem Rücktrittsschreiben H.s hatte gelautet: »Als die Zulassung für Dr. Schmidt-Rux erteilt wurde, war nicht bekannt, daß er bis 1945 an einflußreicher Stelle in der Hierarchie des »Korps der Politischen Leiter der NSDAP« stand, eine vom Nürnberger Gerichtshof für verbrecherisch erklärte Organisation.« H. stellte in einem Brief an die Rechtsanwaltskammer dementsprechend klar, er solle angeklagt werden, weil er aus dem Nürnberger Urteil zitiert habe. Dem entgegnete Behrens, er habe dem nichts mehr hinzuzufügen. Indessen stellte der Generalstaatsanwalt das Verfahren gegen H. nach viermonatiger Ermittlung ein.

Die Rechtsanwaltskammer rastete nicht lange. Ihr Präsident hatte ohne den nötigen Beschluß der Kammermitglieder mit der Landesjustizverwaltung ein neues Verfahren zur außergerichtlichen Beratung Minderbemittelter vereinbart, gegen das sich mehrere hundert Kammermitglieder, die das neue Verfahren als »sozialstaatswidrig« bezeichneten, wandten. Einen griff die Kammer heraus, nämlich H. Sie beantragte erneut beim Generalstaatsanwalt am 25. August 1976, gegen H. ein ehrengerichtliches Verfahren einzuleiten. Es dauert noch an.

Unter den weiter erscheinenden und mit Begleitzetteln der Anwaltssozietät Dr. Augstein pp. verbreiteten Pamphleten Bruders war eines, das unter Verfälschung der zitierten Passage aus dem Rücktrittsschreiben H.s behauptete, dieser habe junge Soldaten in den Tod geführt »für die Nazis«. H.s Strafantrag bewog den Vorstand der Rechtsanwaltskammer, der bis dahin dem Treiben Bruders nicht nur untätig zugesehen, sondern eine seiner Flugschriften ausdrücklich gebilligt hatte, H. aufzufordern, die Angelegenheit dem Kammervorstand anzuvertrauen. Dieser lehnte dankend ab. Der Leitende Oberstaatsanwalt Hinkelmann indessen teilte H. ein halbes Jahr später mit, die öffentlichen Beleidigungen durch Bruder seien nicht öffentlich und nicht schwer genug, um ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung zu begründen. Hinkelmann zeigte sich in dem Einstellungsbescheid vor allem auch besorgt, »ob mit einer öffentlichen Verhandlung des Gegenstandes dem Ansehen der Rechtsanwaltschaft und ihrer betroffenen Angehörigen wirklich gedient sein kann.« Eine Beschwerde H.s wurde nicht beschieden.

Die ausländische Presse, als erstes die angesehene und universell verbreitete französische Zeitung *Le Monde*, hatte diese Vorgänge mit Empörung registriert. Die

Londoner Daily Mail kommentierte: »Der Skandal ist charakteristisch für einen Berufsstand, der in Westdeutschland noch immer mit alten Nazis durchsetzt ist.« Die bundesdeutschen Zeitungen hingegen, ausgenommen allein das Wochenmagazin STERN und die FRANKFURTER-RUNDSCHAU, schwiegen über die Affäre des Pressemanagers Schmidt-Rux.

Auf Anfragen hannoverscher STERN-Leser begründete der Chef-Redakteur der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung diese Zurückhaltung damit, es handele sich um eine »Hexenjagd«, an der man sich nicht beteiligen könne. Das ist die Bezeichnung für die abergläubische, manipulierte, unmenschliche Verfolgung einer Randgruppe zwecks Ablenkung der verhetzten Menge von öffentlichen Mißständen. Damit war also aus der Forderung nach Gleichbehandlung vor dem Gesetz eine inhumane Verfolgung, waren aus den Helfern Hitlers und Bormanns ungerechtfertigt Verfolgte geworden!

Es kam zu einer Anfrage des Abgeordneten Dr. Sperling (SPD) im Bundestag über den Skandal und seine Folgen. Staatssekretär de With verwies auf die alleinige Zuständigkeit der niedersächsischen Landesbehörden. Eine weitere Anfrage mehrerer SPD-Parlamentarier im Niedersächsischen Landtag wurde inhaltend beantwortet, das Justizministerium prüfe und ermittle. Die Antwort löste Erstaunen aus, weil die allein interessierende Frage des Zulassungsschwindels offen zutage lag. Justizminister Hans Schäfer zum STERN: »Ich will mich dazu nicht äußern.« Die Illustrierte deutete an, die damalige niedersächsische Regierungspartei könne sich keinen Streit mit dem einflußreichen Justitiar des hannoverschen Großverlages leisten.

In der Tat schützte Hans Schäfer, zum äußersten rechten Flügel der SPD gehörig, zwar dem Parlament vor, er prüfe und ermittle noch. In Wahrheit hatte er schon im Dezember 1975 dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer seine Ansicht mitgeteilt, dieser Vorstand habe in der Sache Schmidt-Rux rechtmäßig gehandelt. Sein Staatssekretär Bartsch, rechts außen im Kabinett, hatte sogar kurz nach dem zweiten Brandanschlag auf H., am 3. Februar 1976, dem Augstein-Sozius Bruder geschrieben, er danke ihm für sein Pamphlet »kriegst noch Feuer untern Arsch« und ihm Erfolg für diese Kampagne gewünscht. Während Schäfer immer noch »prüfte« (Frankfurter Rundschau vom 24. Januar ironisch: »und prüft und prüft«), stieß ihn der Machtwechsel in Hannover vom Ministersessel. Damit war die Partei entscheidend, deren Repräsentanten z. B. darauf bestehen, daß »lebenslang auch lebenslang bleibe«, und zwar ohne gesetzliche Korrekturmöglichkeiten nach etwa 15 Jahren, während sie andererseits es laut als unmenschlich beklagen, daß eben dieser ihr Grundsatz auf frühere Nazifunktionäre wie Rudolf Heß und Herbert Kappler angewendet wird. Ihre Entscheidung ließ auch nicht lange auf sich warten. Auf eine erneute parlamentarische Anfrage antwortete der Justizminister am 10. Mai 1976, die Tätigkeit als Reichsamtseiler in der Parteikanzlei ohne nachgewiesene Beteiligung an einem Gewaltverbrechen reiche nach dem »Gesetz zum Abschluß der Entnazifizierung im Lande Niedersachsen vom 18. 12. 1951« zur Zulassungszurücknahme nicht aus. Auch die neue Landesregierung ging mit keinem Wort auf den eigentlichen und unwiderlegbaren, zwingenden Zulassungsrücknahmegrund ein: »Unehrlichkeiten bei der Berufssicherung . . . sind eines Rechtsanwalts unwürdig und rechtfertigen die Versagung der Zulassung«, um nochmals den Ehrengerichtshof zu zitieren.

Damit war Schmidt-Rux nun voll rehabilitiert. Zwar gilt auch in Niedersachsen weiterhin das Gebot, daß Zulassungsschwindel zur Zulassungsrücknahme führen müsse. Nur erleidet es, wie auch der Programmsatz »lebenslang muß lebenslang bleiben«, eine Ausnahme zu Gunsten von Prominenz der Hitlerdiktatur.

H. aber gilt fürderhin im Lande, wiewohl es von ihm kein gesprochenes oder geschriebenes Wort aus marxistischen oder gar linksextremen Gedankengut gibt, als ein unerträglicher Linker. Zwar schlug ihn die SPD-Fraktion des Landtages im März 1977 »wegen seiner staats- und verfassungsrechtlichen Kenntnisse, unumstritten demokratischer Gesinnung wie wegen seiner lauterer Persönlichkeit« als »herausragend geeignetes Mitglied« zum Staatsgerichtshof vor, da er »bei aller Toleranz in seinen Grundpositionen unnachgiebig« sei und um so eher die Garantie biete, »im Staatsgerichtshof ein unbestechlicher Richter zu sein.« Die wegen der Mehrheitsverhältnisse für die Wahl unentbehrliche CDU-Fraktion lehnte H. als »zu links« ab. Die Versammlung der Notarkammer Celle wählte ihn nicht wieder zu ihrem Präsidenten, obschon seine sachliche Arbeit wie seine Erfolge höchstes Lob von seinem Nachfolger, dem Justizminister, dem Präsidenten der Bundesnotarkammer, dem Dekan der rechtswissenschaftlichen Fakultät in Hannover und vielen anderen bekamen.

H. hat begriffen: Es gehört Mut dazu, das Rechte zu tun, wenn das einem Rechten schadet. Aber nicht jedes gebrannte Kind scheut das Feuer. Sonst wäre diese Geschichte nicht geschrieben worden.

Werner Holtfort

LITERATUR

1. Bücher:

- 1.1. Nürnberger Urteil, Verlag Schwann, Düsseldorf, 1946, S. 94–98
- 1.2. Entscheidungen der Ehrengerichtshöfe der Rechtsanwaltschaft des Bundesgebietes einschließlich des Landes Berlin, Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer (Hg.) Band 11, S. 27, 59, 67 ff. und Band IV, S. 137, 138

2. Parlamentarische Drucksachen:

- 2.1. des Bundestages, 7. Wahlperiode, 202. Sitzung vom 26. 11. 1975, Seite 14007
- 2.2. des Niedersächsischen Landtages, 8. Wahlperiode, Drucksachen 1360, 1501 und 1609

3. Akten:

- 3.1. des Landgerichts Hamburg 24. o. 230/75 (Schmidt-Rux gegen Gruner und Jahr KG)
- 3.2. des Generalstaatsanwalts in Celle EV 20/75 (gegen Dr. Holtfort wegen Beleidigung des Dr. Schmidt-Rux) und
- 3.3. EV 112/76 (gegen Dr. Holtfort wegen Widerstandes gegen ein neues Rechtsberatungsmodell)
- 3.4. der Staatsanwaltschaft in Hannover
12 Js 978/75 (gegen Unbekannt wegen Brandstiftung) und
- 3.5. 12 Js 153/76 (gegen Rechtsanwalt Bruder wegen Beleidigung)
- 3.6. der Rechtsanwaltskammer Celle
7 – 34/75 (gegen Dr. Holtfort wegen Beleidigung des Dr. Schmidt-Rux) und
- 3.7. 7 StaRV 162/76 (gegen Dr. Holtfort wegen unerlaubter Werbung), sowie
- 3.8. 8 StaRV 227/75 (gegen Rechtsanwalt Bruder wegen Beleidigung)

4. Zeitungen:

- 4.1. STERN vom 30. 4. und 20. 11. 1975 (S. 268 ff.)
- 4.2. einspruch – Zeitung für Rechtsanwälte Nr. 5 vom September 1975 (S. 1 ff.) und Nr. 6 vom Januar 1976 (S. 1)
- 4.3. Le Monde vom 13. 1. 1975 (S. 18)
- 4.4. Daily Mail vom 10. 11. 1975
- 4.5. Frankfurter Rundschau vom 8. und 17. 11. 1975, 24. 1. und 9. 11. 1976 und 16. 5. 1977
- 4.6. Hannoversche Allgemeine Zeitung vom 22. und 31. 12. 1976, 18. 1. und 16./17. 7. 1977
- 4.7. Neue Hannoversche Presse vom 19. 12. 1975 (S. 1)
- 4.8. Rundblick vom 1. 11. 1975